

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Behörden

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
5 a.	<p><u>Samtgemeinde Steimbke</u> vom 08.03.2010</p> <p>1. Es wird gebeten, der Samtgemeinde zur Bewertung der Flächennutzungsplanänderung die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2. Es wird um Fristverlängerung gebeten.</p>	<p>Zu 1: Der Samtgemeinde wurden die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Bitte wurde entsprochen.</p> <p>Zu 2: Die Gemeinde soll gem. § 4 BauGB die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Ein Grund wurde von der Samtgemeinde jedoch nicht benannt. Eine Fristverlängerung konnte daher nicht gewährt werden.</p>
5 b.	<p><u>e-on Netz GmbH</u> vom 09.03.2010</p> <p>1. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>2. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird gebeten, das Unternehmen an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
5 c.	<p><u>Pledoc GmbH</u> vom 09.03.2010</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden, so wird um weitere Beteiligung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>
5 d.	<p><u>Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine</u> vom 11.03.2010</p> <p>1. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Mastengraben, ein Verbandgewässer II.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Behörden

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Ordnung, welches der Verband zu unterhalten hat.</p> <p>2. Die Nutzung des Gewässerrandstreifens ist gem. §91a NWG in einer Breite von 5m beidseitig des Gewässers eingeschränkt. Dieser Streifen muss ständig freigehalten und für Unterhaltungsfahrzeuge befahrbar sein.</p> <p>3. Eine Änderung der Nutzung bedarf der Zustimmung des Verbandes und der unteren Wasserbehörde.</p> <p>4. Anlagen jeglicher Art und auch Anpflanzungen sind auf dem Gewässerrandstreifen grundsätzlich unzulässig.</p> <p>5. Eine Zustimmung zu der Planung erfolgt nur wenn die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet und eingehalten werden.</p>	<p>Zu 2: Der westliche Gewässerrandstreifen wird bei der Darstellung der Fläche für Windenergieanlagen berücksichtigt. Der östliche Gewässerrandstreifen liegt nicht im Geltungsbereich der Planänderung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4: Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 5: siehe Abwägung zu Ziff. 2 und 4</p>
5 e.	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> vom 31.03.2010</p> <p>1. Bei der endgültigen Festlegung der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sind Eingriffe in die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche zu minimieren. Die Anlagen sollten möglichst in Wegnähe oder am Rande einer bewirtschafteten Fläche angeordnet werden.</p> <p>2. Im Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass im Falle eines Abbaus der Windenergie-</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise betreffen überwiegend das Baugenehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind die Standorte mit den betroffenen Landwirten abgestimmt und berücksichtigen insoweit die Belange der Landwirtschaft.</p> <p>Den Anregungen wird – soweit sie das Flächennutzungsplanverfahren betreffen – gefolgt.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Behörden

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>anlagen auch sämtliche Fundamenteile beseitigt werden.</p> <p>3. Innerhalb der geplanten Flächen für Windenergieanlagen sollten auch künftig Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zugelassen werden können.</p>	<p>Zu 3: Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans steht dieser Forderung nicht entgegen.</p>
5 f.	<p><u>Region Hannover</u> vom 06.04.2010</p> <p>1. Aus dem Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen (2009) geht hervor, dass das Plangebiet eine hohe Bedeutung für Vögel besitzt. Diese Aussage ist im Umweltbericht zu präzisieren.</p> <p>2. Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der im Gutachten genannten drei Brutvogelarten zu rechnen, die ausgeglichen werden muss. Die Beeinträchtigung besteht im Verlust von 14.380m² Lebensraum durch Versiegelung.</p> <p>3. Neben den Beeinträchtigungen der übrigen betroffenen Schutzgüter (Boden, Landschaftsbild) ist somit auch der Eingriff in das Schutzgut „Tiere“ im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens präzise zu ermitteln und auszugleichen.</p> <p>4. Auf die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemachten Vorschläge zu Kompensation wird hingewiesen.</p> <p>5. Entsprechende Bemühungen um die Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen sind</p>	<p>Zu 1 bis 4: Die entsprechenden Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Region Hannover zur Änderung des RRÖP 2005 werden in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Behörden

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	bereits in einem möglichst frühen Planungsstadium zu unternehmen.	Zwar sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB entsprechende Belange in die Abwägung einzustellen, andererseits folgt daraus jedoch nicht, bereits im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich darzustellen. Bei den bisherigen Flächennutzungsplanänderungen zur Windenergie war mit der Region Hannover abgestimmte und durchaus bewährte Praxis die Regelung des Ausgleichs zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung zu überlassen.